

**Ordnung
des „Chemnitz Management Institute of Technology (C-MIT)“
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 15. Dezember 2004**

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Vorstand
- § 5 Präsident
- § 6 Vizepräsident
- § 7 Beirat
- § 8 Competence Center
- § 9 Bezeichnungen
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1

Name und rechtliche Stellung

Das Chemnitz Management Institute of Technology (C-MIT) ist eine Zentrale Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz. Es untersteht direkt dem Rektoratskollegium.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das C-MIT ist verantwortlich für die wissenschaftliche Weiterbildung an der Technischen Universität Chemnitz.
- (2) Das C-MIT hat die Aufgabe, Inhalte und Formen des Weiterbildungsangebotes der Technischen Universität Chemnitz im Hinblick auf die Entwicklung der Wissenschaft, auf die Bedürfnisse der Wirtschaft, einschließlich einer beruflichen Selbständigkeit und auf die Veränderung in der Berufswelt zu überprüfen, weiter- und neu zu entwickeln.

298

(3) Bei der Planung, Durchführung, Koordination und Sicherung der Weiterbildungsangebote ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Hochschullehrern fakultätsübergreifend zu fördern. Das C-MIT unterstützt den Wissenstransfer der Technischen Universität Chemnitz.

(4) Das C-MIT soll in Zusammenarbeit mit der TUCed GmbH Chemnitz die marktgerechte Realisierung der Weiterbildung gewährleisten. Dabei wird die TUCed GmbH mit der organisatorischen, administrativen und finanziellen Realisierung der Weiterbildungsangebote beauftragt.

§ 3

Organe

Das C-MIT hat folgende Organe:

- 1. den Vorstand,
- 2. den Präsidenten,
- 3. den Vizepräsidenten und
- 4. den Beirat.

§ 4

Vorstand

- (1) Das C-MIT wird durch einen Vorstand geleitet, der aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Leitern der Competence Center besteht.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für:
 - 1. die Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen,
 - 2. die Planung des Weiterbildungsangebotes, die Koordination der weiterbildenden Studiengänge und die Sicherung des Weiterbildungsangebotes,

3. die Vorbereitung der Entscheidung des Rektoratskollegiums über die Zuweisung und Verwendung von Personalstellen und Sachmitteln,
 4. den Beschluss über den Plan für die strukturelle Entwicklung des C-MIT auf der Basis der Gesamtplanung des Rektoratskollegiums und
 5. den Vorschlag für die Benutzungsordnung des C-MIT.
- (3) Der Vorstand tagt in der Regel mindestens zweimal im Semester.
 - (4) Zu den Vorstandssitzungen können nach Bedarf auch Sachverständige hinzugezogen werden.
 - (5) Ergänzend zu den allgemeinen, an der Technischen Universität Chemnitz wirksamen verfahrensrechtlichen Regelungen kann für die Beratung des Vorstandes eine Geschäftsordnung mit Zustimmung des Rektoratskollegiums erlassen werden.

§ 5 Präsident

- (1) Der Präsident ist der Repräsentant des C-MIT. Er soll eine in Wissenschaft, Wirtschaft oder Gesellschaft erfahrene Persönlichkeit sein, die mit dem Hochschulwesen vertraut ist.
- (2) Der Präsident wird vom Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz für jeweils drei Jahre bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Der Präsident führt das C-MIT nach Maßgabe dieser Ordnung sowie der Beschlüsse des Vorstandes.
- (4) Der Präsident beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzung.

§ 6 Vizepräsident

- (1) Der Vizepräsident wird nach Anhörung des Präsidenten vom Rektoratskollegium für jeweils drei Jahre bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Der Vizepräsident ist zuständig für die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen sowie für ein ordnungsmäßiges Weiterbildungsangebot. Er koordiniert die Arbeit der Competence Center und realisiert die Beschlüsse des Vorstandes. Er entscheidet über Haushaltsangelegenheiten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist. Die Zuständigkeit des Kanzlers bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus:
 1. einem Mitglied des Rektoratskollegiums, welches den Vorsitz des Beirates führt,
 2. je einem Vertreter der Fakultäten gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 SächsHG,
 3. zwei Vertretern der Studenten.
- (2) Die Vertreter der Fakultäten werden auf Vorschlag der jeweiligen Fakultät vom Rektoratskollegium für einen Zeitraum von drei Jahren benannt. Wiederbestellung ist möglich. Die Studenten werden auf Vorschlag des Studentenrates vom Rektoratskollegium für einen Zeitraum von einem Jahr benannt.
- (3) Der Präsident und der Vizepräsident des C-MIT gehören dem Beirat mit beratender Stimme an. Der Beirat kann zur Unterstützung seiner Arbeit in Abstimmung mit dem Rektoratskollegium weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen. Diese müssen nicht Mitglieder der Universität sein.
- (4) Der Beirat koordiniert die Zusammenarbeit des C-MIT mit den Fakultäten. Insbesondere werden deren Interessen in Bezug auf die in § 2 genannten Aufgaben wahrgenommen. Er nimmt einmal jährlich dem Rektoratskollegium gegenüber in Berichtsform Stellung zum Arbeitsprogramm des C-MIT sowie zu dessen Umsetzung. Der Bericht ist dem Senat zur Kenntnis zu geben.
- (5) Ergänzend zu den allgemeinen, an der Technischen Universität Chemnitz wirksamen verfahrensrechtlichen Regelungen kann für die Beratung des Beirates eine Geschäftsordnung mit Zustimmung des Rektoratskollegiums erlassen werden.

§ 8 Competence Center

- (1) Für die einzelnen Themenbereiche der Weiterbildung wird jeweils ein Competence Center eingerichtet.
- (2) Die Competence Center entwickeln die einzelnen Weiterbildungsangebote und sind für die inhaltliche Realisierung nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen sowie für ein ordnungsmäßiges Weiterbildungsangebot verantwortlich.
- (3) Geleitet wird das Competence Center von einem Hochschullehrer der Technischen Universität Chemnitz. Die Leiter der Competence Center werden für drei Jahre vom Rektoratskollegium bestellt.
- (4) Innerhalb des Competence Centers wird für jeden Studiengang eine Studienkommission gebildet, der paritätisch Lehrende und Teilnehmer der Weiterbildung sowie ein Vertreter der Wirtschaft angehören. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand. Die Studienkommission erfüllt beratende Aufgaben, die für die sinnvolle Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung bedeutsam sind;

insbesondere unterbreitet sie Vorschläge für die Studienordnung und den Studienablauf. Sie besitzt bezüglich ihrer Aufgaben Antragsrecht im Vorstand.

§ 9

Bezeichnungen

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Zustimmung des Rektoratskollegiums vom 15. September 2004 und des Beschlusses des Senats vom 19. Oktober 2004.

Chemnitz, den 15. Dezember 2004

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes